

Merkblatt für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Vor Beginn der Arbeiten in der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Stadt Weißenburg einzuholen.
2. Mindestens 3 Tage vor Beginn der Herstellung, der Änderung bzw. der Beseitigung von Entwässerungsanlagen ist dem Tiefbauamt der Stadt Weißenburg i. Bay. schriftlich anzuzeigen:
 - a) der mit der Ausführung von Kanalisationsarbeiten betraute, amtlich zugelassene Unternehmer, sowie der Beginn der Arbeiten, gegebenenfalls ihre Einstellung;
 - b) die mit der Ausführung der Sanitär-Installationsarbeiten betraute, amtlich zugelassene Installationsfirma, sowie der Beginn der Arbeiten, gegebenenfalls ihre Einstellung.
3. Anschlußkanäle sowie alle übrigen Grundleitungen auf den Baugrundstücken dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Tiefbauamtes verdeckt werden.
Zur Abnahme ist daher das Tiefbauamt der Stadt Weißenburg i. Bay. mindestens 24 Std. vorher zu verständigen. Andernfalls sind die Leitungen auf Anordnung wieder freizulegen, wobei die Kosten hierfür der Grundstückseigentümer zu tragen hat.
4. Alle Rohrleitungen und Schächte müssen wasserdicht hergestellt werden.

Der Anschlußkanal, die Grundleitungen, sowie die Kontrollschächte mit offenem Gerinne sind nach DIN 1986 einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat entsprechend DIN EN 1610 zu erfolgen. Bei dieser Dichtigkeitsprüfung muß ein Mitarbeiter der Stadt Weißenburg i. Bay. zugegen sein. Die Prüfung ist deshalb mindestens 3 Tage vor Ausführung der Stadt Weißenburg i. Bay. anzuzeigen.

Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift (Anlage 1) zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der Baufirma zu unterzeichnen und dem Tiefbauamt der Stadt Weißenburg i. Bay. nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen.

5. Die Einleitung von Grund-, Sicker- und Quellwasser ist nach der Entwässerungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. grundsätzlich verboten. Drainageleitungen dürfen nicht an Kanäle angeschlossen werden.
Bei Bauvorhaben im Grundwasserbereich müssen daher andere geeignete bauliche Maßnahmen gegen das Eindringen von Grundwasser durchgeführt werden.
Soll bei Durchführung der Baumaßnahme zur Trockenhaltung der Baugrube vorübergehend Grundwasser in Mischwasserkanäle abgeleitet werden, kann dies auf Antrag gestattet werden.
6. Im Bereich der Straße einschließlich Gehsteig sind Steinzeugrohre mit Steckmuffe zu verwenden.
7. Der Anstich an einen städtischen Kanal hat grundsätzlich mittels Kernbohrgerät zu erfolgen. Das Anschlagen des städtischen Kanals ist verboten.
Der Anschluß an einen Steinzeugrohrkanal hat mit den entsprechenden Formstücken nach DIN 1230 und nach den jeweiligen Vorschriften des Rohrherstellers zu erfolgen.
Der Anschluß an einen nicht begehbaren Beton- oder Stahlbetonrohrkanal ist mit einem gußeisernen Anstichring oder Gleichwertiges auszuführen. Bei begehbaren Kanälen mit Wandstärken über 8 cm ist ein Rohrstützen mit Steckmuffe einzubauen.
Der gesamte Anstich ist mit Mauerwerk aus Hartbrandsteinen MZ 250 oder Beton B 15 von UK Rohrsohle des städtischen Kanals bis ca. 20 cm über Scheitel des Anstichrohres in einer Dicke von 15 cm zu ummanteln.
Die ZTV-HAS ist zu beachten.

**!!! Der Anschluß an den städtischen Hauptkanal ist, bei offener Baugrube, vom Tiefbauamt abzunehmen. Zur Abnahme ist daher das Tiefbauamt (Telefon: 09141 / 907-173) mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.
Das Bohr- und Einbauprotokoll (Anlage 2) ist ausgefüllt dem Mitarbeiter des Tiefbauamtes auszuhändigen.**